



Infoblatt Bühnenpyrotechnik

Das Infoblatt beinhaltet alle wesentlichen Regelungen bei der Verwendung von Bühnenpyrotechnik im Bereich von Veranstaltungen, Theatern und vergleichbaren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München.

Genehmigung (§ 23 Abs. 6 der 1. SprengV)

Genehmigung zur Erprobung:

Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur dann vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist.

Für die Erprobung der Effekte ist eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Branddirektion) erforderlich.

Genehmigung zur Veranstaltung:

Für die Vorführung der Effekte in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf es zusätzlich der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Kreisverwaltungsreferat HA I).

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird diese Genehmigung im Anschluss an die Erprobung von der Branddirektion (Kreisverwaltungsreferat HA IV) erteilt.

Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Mitwirkenden oder Dritter erforderlich ist.

Abnahme

An der Abnahme nehmen je nach Zuständigkeit teil:

- Die beauftragte verantwortliche Person für die Veranstaltung
- Der verantwortliche Pyrotechniker
- Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern (GAA) zur Überprüfung der pyrotechnischen Effekte und des Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheins
- Branddirektion hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes, der Erprobung und der Genehmigung

Besonderheiten bei Versammlungsstätten

Auf Theaterbühnen, Szenenflächen, sowie in Sportstadien und sonstigen Versammlungsräumen ist ergänzend zur Genehmigung nach der 1. SprengV eine Ausnahme nach § 35 VStättV erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie pyrotechnischen Effekten in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle (Branddirektion) abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Effekte muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Zuständigkeit in der Landeshauptstadt München

Branddirektion Genehmigung zur Erprobung und Vorführung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV, Ausnahme von § 35 VStättV, Genehmigung nach VStättV, LStVG bzw. Gewerbeordnung (GewO)

Telefon (0 89) 23 53 – 42100

Telefon (0 89) 23 53 – 42101

Telefax (0 89) 23 53 – 42199

E-Mail bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de

Für einen effektiven Arbeitsablauf im Genehmigungsverfahren ist es sinnvoll, sich vorab das Einverständnis des Inhabers/Betreibers der Veranstaltungsstätte einzuholen.

Besonderheiten bei Gastspielen (§ 23 Abs. 7 der 1. SprengV), Anzeigepflicht

Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung (Theater), auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies grundsätzlich der zuständigen Behörde (in Bayern: Gewerbeaufsichtsamt) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen der pyrotechnischen Effekte verantwortlichen Person,
2. Ort, Tag und Zeitpunkt der Verwendung von Bühnenpyrotechnik / Feuerwerkskörper,
3. Art, Umfang und Sicherheitsabstände der Bühnenpyrotechnik / Feuerwerkskörper
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Abspermaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender und Dritter.

Regierung von Oberbayern
- Gewerbeaufsichtsamt -

Telefon (0 89) 21 76 – 1
E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Pyrotechnische Effekte werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt.

Feuerwerkskörper

Kategorie 1 (F1)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 12 Jahren gestattet.

Kategorie 2 (F2)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

Kategorie 3 (F3)

Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis sind, gestattet.

Kategorie 4 (F4)

Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie T1

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

Kategorie T2

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Sonstige pyrotechnische Gegenstände

Kategorie P1

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 18 Jahren gestattet.

Kategorie P2

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind. Der Umgang und Verkehr ist Personen mit einem Alter von 21 Jahren, die Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines sind, gestattet.

Kategorie S1

Pyrotechnische Sätze geringer Gefährlichkeit die z. B. für die Anwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften dienen.

Kategorie S2

Pyrotechnische Sätze großer Gefährlichkeit, deren Umgang und Verkehr an die Befähigung und Erlaubnis gebunden ist.

Anforderung an die pyrotechnischen Gegenstände

§ 5 Abs. 1 SprengG

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt oder verwendet werden, wenn für sie der Konformitätsnachweis erbracht wurde und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

§ 6 Abs. 4 der 1. SprengV

Pyrotechnische Gegenstände und Explosivstoffe sind vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) anzuzeigen. Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer

Die verwendeten pyrotechnischen Gegenstände müssen ein CE-Zeichen (z. B. CE 0589) und eine Identifikationsnummer (z.B. BAM-T1-1202) haben.

Übergangsvorschriften nach § 5 Abs. 1 i. V. § 47 Abs. 2 SprengG

Ab dem 04.07.2017 dürfen nur noch pyrotechnische Gegenstände mit Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) und Identifikationsnummer der BAM verwendet werden.

Erlaubnisschein nach § 7 SprengG

Der Erlaubnisschein hat DIN-A4-Größe und ist rosa. Er wird nur im Original anerkannt. Er ist fälschungssicher und auch beglaubigte Kopien sind als Ersatz nicht zulässig.

Allerdings sind Mehrfertigungen als Originale für eine Firma möglich. Der Erlaubnisschein ist unbegrenzt gültig.

Es gibt folgende Erlaubnisscheine:

- Bühnenpyrotechnik
- Filmeffekte
- Großfeuerwerk

Befähigungsschein nach § 20 SprengG

Bei unselbstständig tätigen Personen, die mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und S2, sowie mit Feuerwerkskörpern der Kategorien 3 und 4 umgehen, ist ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Der Befähigungsschein ist nur in Verbindung mit einer Erlaubnis (z. B. Firmenerlaubnis) nach § 7 SprengG gültig.

Der Befähigungsschein ist auf eine Person bezogen und ist fünf Jahre gültig. Damit einem Missbrauch vorgebeugt wird, ist der Befähigungsschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 32 SprengG

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Gefahrenanalyse

- Flammenbildung
- Wärmestrahlung
- Splitterwirkung
- Funkenflug
- Druckwirkung
- Schallwirkung (Lärm)
- Blendung
- gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe und Rauch
- Staubablagerungen im Objekt
- gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte

Allgemeine Grundsätze

- verantwortlich für die Effekte ist nur eine Person,
- alle unbekanntem Effekte unbedingt vorher an sicherer Stelle erproben,
- Kennzeichnung des Sicherheitsbereiches ggf. durchführen lassen,
- pyrotechnische Gegenstände sind auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken

Die Sicherheitsabstände für Bühnenpyrotechnik sind i. d. R. auf den Verpackungen oder Beipackzetteln der pyrotechnischen Effekte angegeben.

Kennzeichnung und Anleitung (§ 14 Abs. 1 der 1. SprengV)

Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellt, einführt oder verbringt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie und ihre Verpackung nach dem Stand der Technik gekennzeichnet sind und eine bezeichnete Anleitung beigelegt ist.

Folgende Kennzeichnung ist anzubringen:

- Konformitätsnachweis (CE-Zeichen)
- Identifikationsnummer der BAM
- die Kategorie, Nettoexplosivstoffmasse und Altersgrenze
- der Sicherheitsabstand (ist i. d. R. auf den Verpackungen oder Anleitungen der zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände angegeben).

Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes

- Sicherheitsabstände beachten (Mitwirkende, Besucher, Dekoration)
Sicherheitsabstände sind grundsätzlich einzuhalten!
Verringerungen sind nur möglich, wenn Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Branddirektion) getroffen werden.
- Leistung und Wirkung der Lüftung, z. B. Beachten des Funkenfluges durch Querluft (Einflüsse im Gebäude),
- die Mitwirkenden sind in die Wirkung des Effektes vom Verantwortlichen einzuweisen,
- Spalten und Ritze im Boden abdecken lassen,
- Einfluss auf die Brandmelde- und Löschanlagen beurteilen,
- Hinweis auf die Möglichkeit zur Abschaltung von Meldergruppen, dabei ggf. Ersatzmaßnahmen festlegen,
- Löschmittel und Löscheräte bereitstellen,
- ungehinderte Sicht auf die Szenenfläche,
- Erste Hilfe (Möglichkeit überprüfen),
- Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW), Einweisung über die Wirkung des Effektes vom Verantwortlichen, sowie Information durch Abnahmeprotokoll bzw. Szeneriebucheintrag
- Vorhänge, Ausstattungen und Ausschmückungen müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- Anfeuchten der Dekoration, soweit zusätzlich erforderlich.

Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände sind insbesondere folgende Punkte einzuhalten:

- die Mengenbegrenzung
- nur in geeigneten Räumen (dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen)
- Aufbewahrung nur in der Originalverpackung des Herstellers
- Schutz gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme bzw. unbefugten Zugriff
- Feuer- und Rauchverbot
- keine Lagerung leichtentzündlicher oder anderer brennbarer Stoffe in unmittelbarer Nähe der Gegenstände
- im Aufbewahrungsraum keine Lagerung von Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen).
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) müssen in der Nähe jederzeit leicht erreichbar sein
- im Gefahrenfall den Aufbewahrungsort unaufgefordert mitteilen (z. B. der Feuerwehr).
- Kennzeichnung (Gefahrensymbol „Explosiv“)



neu



alt

Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben sind Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Sprengstoffgesetz möglich.

Nach VStättV kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, wenn den Anweisungen der Brandsicherheitswache nicht Folge geleistet wird.

Die Beamten der Einsatzvorbeugung sind als Teil der Brandsicherheitswache anzusehen.

Nach § 24 SprengG hat die verantwortliche Person (Befähigungsscheininhaber) Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen.

Die Verantwortung geht in keinem Fall auf Behörden über.

Abkürzungen:

SprengG..... Sprengstoffgesetz

1. SprengV..... Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

VStättV..... Versammlungsstättenverordnung

LStVG..... Landesstraf- und Verordnungsgesetz